



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht über die Berufsaufsicht 2025

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	3
C. Überblick	3
D. Anlassbezogene Berufsaufsicht	6
1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren	6
2. Entwicklung erledigter Verfahren	7
3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2025	9
a) Prüfungstätigkeit	9
b) Sonstige berufliche Tätigkeit	11
c) Außerberufliches Verhalten	11
E. Abschlussdurchsicht	12
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	12
2. Verfahren	13
3. Ergebnisse	14
4. Bestätigungsvermerke	15
F. Ausblick	16

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstands.

Die Berufsaufsicht untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und die Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und ist zur Letztentscheidung befugt.

B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Der Vorstandsabteilung gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg	– Vorsitzender)
WP/StB Evi Lang	– stellvertretende Vorsitzende)
WP/StB/RA Dr. Henning Hönsch	
WP Dr. Christian Janze	
WPin/StBin Petra Lorey	
vBP/StB Peter Tann	

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den eingeleiteten und erledigten Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren aus der Abschlussdurchsicht differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

Eingeleitete Verfahren

	2025	2024	2023	2022	2021
Berufsaufsichtsverfahren	150	137	146	123	129
Vorermittlungsverfahren	212	161	66	120	121
Gesamt	362	298	212	243	250

Die Anzahl der eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren stieg gegenüber den vorangegangenen Jahren leicht an. Die eingeleiteten Vorermittlungen sind, wie prognostiziert, weiter deutlich angestiegen (siehe dazu E.1.).

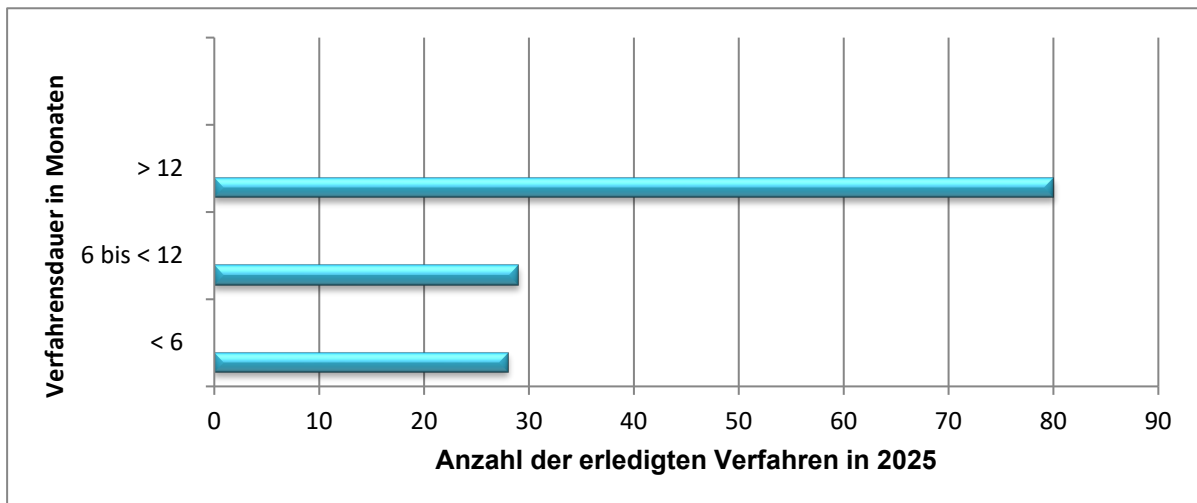
Erledigte Verfahren¹

	2025	2024	2023	2022	2021
Berufsaufsichtsverfahren	137	150	105	142	123
Vorermittlungsverfahren	198	121	75	128	122
Gesamt	335	271	180	270	245

Die Anzahl der erledigten Berufsaufsichtsverfahren liegt in 2025 mit 137 Verfahren im Bereich der vorangegangenen Jahre. Die mittlere Verfahrensdauer sank im Vergleich zum Vorjahr um einen Monat und lag bei 14 Monaten.

¹ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

Bezogen auf die im Jahr 2025 erledigten 137 Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:



Es wurden 43 % der in 2025 erledigten Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen. Dies bedeutet eine Steigerung von 5 % gegenüber dem Vorjahr. Bei den über zwölf Monate dauernden Verfahren mussten unter anderem Strafverfahren gegen die betroffenen Berufsangehörigen oder Unternehmensverantwortliche abgewartet und sodann ausgewertet werden. Des Weiteren führten auch Rechtsmittelverfahren zu einer deutlich längeren Verfahrensdauer.

Die Anzahl der erledigten Vorermittlungsverfahren steht im Zusammenhang mit der Anzahl der Einleitungen in diesem Bereich. Sämtliche aus dem Vorjahr übertragenen Fälle konnten in 2025 abgeschlossen werden.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren

Verfahren aufgrund von	2025	2024	2023	2022	2021
Beschwerden	43	30	46	33	39
Mitteilungen der KfQK ²	46	49	53	41	27
Mitteilungen der APAS ³	11	11	4	1	13
Mitteilungen der StA / GStA	3	1	-	8	9
sonstigen Mitteilungen ⁴	37	40	39	26	38
Presseberichten	2	4	1	6	3
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ⁵	8	2	3	8	-
Gesamt	150	137	146	123	129

Die Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren stieg im Vergleich zu den Vorjahren leicht an. Wie auch in den Vorjahren stellen Verfahren aufgrund von **Beschwerden** (43) sowie aufgrund der **Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)** (46) mit jeweils fast ein Drittel die größte Anzahl der Neuanlagen dar. Bei Letzteren betrafen 16 Verfahren fachliche Feststellungen bei den geprüften Praxen, sieben weitere Verfahren betrafen (auch) wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems, eines dieser Verfahren wurde gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeleitet, § 71 Abs. 2 WPO. Neun weitere Verfahren wurden wegen der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer eingeleitet; diese Anzahl bleibt auf dem Niveau des Vorjahres (acht Verfahren).

² Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Aufsichtsverfahren resultieren können. Die KfQK informierte im Jahr 2025 in 30 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße, aus denen 37 Aufsichtsverfahren resultierten. Neun weitere Verfahren wurde aufgrund von Mitteilungen der KfQK eingeleitet, die noch in 2024 erfolgten, aber erst in 2025 zu einer Verfahrenseinleitung führten.

³ Erfasst werden Mitteilungen, die auf Feststellungen der APAS beruhen. Im Fall der Weiterleitung von Beschwerden oder Mitteilungen anderer Institutionen zuständigkeitshalber an die WPK werden die jeweiligen Urheber für die Verfahrenseinleitung erfasst. Im Übrigen s. auch Fn. 2 Satz 1.

⁴ Diese Verfahren wurden z. B. von Amts wegen eingeleitet aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind. Gegenüber dem Vorjahresbericht werden nunmehr die Mitteilungen der Mitgliederabteilung nicht mehr separat ausgewiesen, sondern aufgrund der geringen Fallzahlen auch unter „sonstige Mitteilungen“ erfasst. Weitere Einleitungsgründe sind die Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die andere Berufsangehörige verantwortlich waren oder Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁵ Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte. Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Aufsichtsverfahren resultieren können

Weitere zehn Verfahren aufgrund der Mitteilungen der KfQK beruhen auf Feststellungen zur Besorgnis der Befangenheit, weitere vier aufgrund des Verstoßes gegen § 32 WPO durch die unzulässige Mitunterzeichnung von Bestätigungsvermerken einer Berufsgesellschaft durch einen Steuerberater oder der Verletzung der Mitteilungs- und Anzeigepflicht gegenüber der Abteilung Qualitätskontrolle bei Aufnahme von Pflichtprüfungen bei vorheriger alleiniger Absichtserklärung. Einen weiteren wesentlichen Grund für die Einleitung von Verfahren stellten die „**sonstigen Mitteilungen**“ (37 Verfahren) dar. Acht dieser Verfahren beruhen auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen in steuerlichen Angelegenheiten. Fünf Verfahren waren auf Mitteilungen der BaFin, ein Verfahren auf einer Mitteilung eines Zivilgerichtes wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Selbstprüfungsverbot bei Abschlussprüfungen und zwei Verfahren auf Mitteilungen von Kollegialkammern zurückzuführen. Die weiteren Verfahren wurden von Amts wegen aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK oder weiteren Feststellungen im Rahmen von Aufsichtsverfahren eingeleitet. Hier lagen insbesondere Feststellungen zur Befangenheit, dem Zulassen von Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung, der unvereinbaren Tätigkeit oder der Nichtzahlung des Kammerbeitrags zugrunde. Die **Mitteilungen der APAS** (elf Verfahren) gehen sämtlich auf Presseberichte zurück, auf welche sie die WPK aufmerksam machte.

2. Entwicklung erledigter Verfahren

Art der Erledigungen	2025	2024	2023	2022	2021
Maßnahmen ⁶	38	35	17	26	15
- davon Rüge	16	9	5	6	3
- davon Geldbuße	0	3	1	---	2
- davon Rüge mit Geldbuße	21	18	11	19	9
- davon Tätigkeitsverbot (zusätzlich wurden eine Rüge und eine Geldbuße verhängt)	1	5	---	1	1
Einstellungen der Berufsgerichte	4	2	1	---	1
Belehrungen	44	44	38	35	41
Einstellungen	38	61	33	73	60
Ausscheiden als WP/vBP ⁷	13	8	16	8	6
Gesamt	137	150	105	142	123

⁶ Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen werden gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 WPO im Internet bekannt gemacht (<https://www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/berufsaufsicht/2025/>). Für Pflichtverletzungen nach dem Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) am 1. Juli 2021 erfolgt die Bekanntmachung grundsätzlich unter Angabe der persönlichen Daten (§ 69 Abs. 1 Satz 2 WPO). Bei Pflichtverletzungen vor und nach dem Inkrafttreten des FISG erfolgt eine einheitliche Würdigung aller bekannten Pflichtverletzungen. Die Sanktion wird sodann in zwei Maßnahmen aufgeteilt, um dem wegen der mit der namentlichen Nennung verbundenen Belastung zu beachtenden Rückwirkungsverbot Rechnung zu tragen und eine getrennte Bekanntmachung zu ermöglichen.

⁷ Die Verfahren wurden wegen Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens oder wegen Todes des Berufsangehörigen eingestellt.

Im Jahr 2025 wurde ein Verbot, auf einem bestimmten Tätigkeitsgebiet für die Dauer von zwei Jahren tätig zu werden, bestandskräftig. Die Entscheidung wurde mit einer Rüge und einer Geldbuße (25.000 EUR) verbunden. Weiterhin wurden in 21 erledigten Verfahren Rügen mit einer Geldbuße zwischen 500 EUR und 25.000 EUR verbunden. In 16 Verfahren wurde jeweils nur eine Rüge ausgesprochen.

Sieben der in 2025 erledigten Maßnahmen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. Er bestätigte in sechs Fällen die Ausgangsentscheidung, in einem Fall reduzierte er die Geldbuße. Sämtliche Maßnahmen wurden daraufhin bestandskräftig.

Darüber hinaus entschied das Landgericht Berlin I in vier weiteren Verfahren. Gegenständlich waren Vorwürfe wegen Mängeln bei der Durchführung von Prüfungen nach § 53 Abs. 1 GenG respektive der nicht gewissenhaften Prüfung von steuerlichen Risiken aus Cum-Ex-Geschäften und der diesbezüglichen Lageberichterstattung. Das Gericht stellte je zwei Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 5.000 EUR bzw. 10.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit es das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah. Maßgeblich dafür war u. a. der jeweils relativ lange zurückliegende Tatzeitpunkt.

Den 38 Verfahren, in denen Maßnahmen verhängt wurden, lagen folgende Tätigkeitsbereiche zugrunde (näher unter D.3.):

Anzahl	Maßnahme	Tätigkeit
16	Rüge	14 x Prüfungstätigkeit 2 x sonstige berufsrechtliche Tätigkeit
21	Rüge und Geldbuße	17 x Prüfungstätigkeit 4 x sonstige berufsrechtliche Tätigkeit
1	Tätigkeitsverbot und Rüge und Geldbuße	1 x Prüfungstätigkeit

In 44 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 38 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 30 % dieser Erledigungen (= 25 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 27 % dieser Erledigungen (= 22 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen der KfQK, wobei davon in elf Verfahren die festzustellenden Pflichtverletzungen nach Ermittlungen nicht als sanktionswürdig einzuordnen waren, so dass die Verfahren jeweils mit einer Belehrung eingestellt werden konnten. In elf weiteren Verfahren konnten die Berufsangehörigen die fachlichen Bedenken des Prüfers für Qualitätskontrolle ausräumen, so dass die Verfahren eingestellt wurden.

Die weiteren Verfahren gingen u. a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften oder Kollegialkammern zurück, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung festgestellt wurde oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war. Weitere 13 Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf.

3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2025

a) Prüfungstätigkeit

Mehr als die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 75 Verfahren). Davon betrafen 65 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, fünf Verfahren freiwillige Abschlussprüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde, zwei Verfahren die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 GenG und je ein Verfahren eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nach § 183 AktG, eine Prüfung der Meldepflichten nach § 89 WpHG und eine Prüfung nach VermAnlG.

Die Mehrzahl der Verfahren wurde, zum Teil mit einer Belehrung, eingestellt. Allerdings entfielen auch 32 der insgesamt 38 abgeschlossenen Verfahren, in denen berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt wurden, auf diesen Bereich, wobei hiervon 19 auf fachlichen Fehlern bei gesetzlichen Abschlussprüfungen beruhten.

In einem Verfahren wurde ein auf zwei Jahre befristetes Tätigkeitsverbot für gesetzliche Abschlussprüfungen ausgesprochen und zusätzlich eine Rüge und eine Geldbuße (25.000 EUR) verhängt. Hintergrund war die unzureichende Prüfung des Geschäftsmodells, der Unternehmensfortführung, der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Umsatzerlöse und der Vorräte bei Abschlussprüfungen mehrerer aufeinanderfolgender Geschäftsjahre.

In zwei weiteren Fällen wurde jeweils eine Rüge und Geldbuße in Höhe von 25.000 EUR im Zusammenhang mit einer freiwilligen Jahresabschluss- und zwei gesetzlichen Konzernabschlussprüfungen verhängt. Hintergrund war die unzureichende Prüfung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, der Unternehmensfortführung sowie des Eigenkapitals. Zudem wurde die unzureichende Konzernlageberichterstattung nicht beanstandet.

Eine Rüge und Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR wurde wegen der unzureichenden Prüfung der Fortführungsprämisse eines Start-ups verhängt. Ferner wurde die unzureichende Lageberichterstattung nicht beanstandet sowie ein fehlerhafter Bestätigungsvermerk erteilt (WPK Magazin, 3/2025, 28).

Zu einer Rüge und einer Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR kam es insbesondere wegen fehlender Prüfungshandlungen zu IT-gestützten Kontrollaktivitäten und der fehlenden Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen.

Ein Berufsangehöriger wurde gerügt, da er einen wesentlichen Verstoß gegen das Kapitalerhaltungsgebot (§ 30 GmbHG) bei einer Jahresabschlussprüfung nicht aufdeckte.

Weitere vier Rügen, davon eine mit einer Geldbuße (10.000 EUR), wurden wegen unzureichender Prüfungshandlungen und Nichtbeanstandung von Mängeln in der Rechnungslegung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen verhängt. Dabei wurden u. a. Saldenbestätigungsaktionen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, eine System- bzw. Aufbauprüfung nicht vorgenommen, die Prüfung der Vorräte und Forderungen unzureichend vorgenommen, unzureichende Lageberichterstattungen nicht beanstandet und die Prüfungshandlungen nicht hinreichend dokumentiert.

In einem Verfahren wurden eine Rüge wegen der Nichtbeanstandung unzureichender Lageberichte in zwei Fällen sowie des Verstoßes gegen § 32 WPO durch Duldung der Mitunterzeichnung der Bestätigungsvermerke durch einen Steuerberater ausgesprochen.

Zu insgesamt acht Rügen, davon in drei Fällen mit einer Geldbuße verbunden (2.000 EUR - 7.500 EUR), kam es aufgrund von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der jeweiligen Praxis. Die Mängel betrafen die Angemessenheit sowie die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Drei dieser Maßnahmen richteten sich gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

In zwei Verfahren, denen jeweils die freiwillige Prüfung eines Jahresabschlusses zugrunde lag, wurden eine Rüge und eine Geldbuße i. H. v. 2.000 EUR verhängt. Ursächlich war die unzureichende Prüfung der Immobilienbewertung.

Acht Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Prüfberechtigung, d. h. ohne über den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verfügen. In sieben Verfahren wurden neben Rügen auch Geldbußen verhängt, die von 3.000 EUR bis 10.000 EUR reichten.

Eine Rüge wurde ferner ausgesprochen, weil der Berufsangehörige seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens nicht nachkam und seine Wahrheitspflicht gegenüber der WPK verletzte, indem er trotz ausdrücklicher Nachfrage bereits durchgeführte Pflichtprüfungen verschwieg (WPK Magazin, 1/2026, S. 16).

In einem Verfahren wurde eine Rüge ausgesprochen, da die Berufsgesellschaft, für die der Berufsangehörige handelte, von der Prüfung aufgrund der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen war (§§ 56 Abs. 1, 49 Hs. 2 WPO). Hintergrund war die Erstellung des Vorjahresabschlusses durch einen verantwortlichen Prüfungspartner (§ 319 Abs. 2 HGB, §§ 29,33 BS WP/vBP) ohne Ergreifung wirksamer Schutzmaßnahmen (§ 30 BS WP/vBP).

Eine weitere Rüge wurde verhängt, weil der Berufsangehörige trotz Einreichungsanordnung der BaFin gemäß § 89 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 19 WpDPV den Prüfungsbericht erheblich verzögert und erst nach Verhängung eines Zwangsgeldes einreichte.

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es wurden weiterhin 62 Verfahren erledigt, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten anhängig waren. In sechs dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt.

Die Beanstandungen betrafen die folgenden Bereiche:

Unvereinbare Tätigkeit

In einem Fall übte ein Berufsangehöriger über mehrere Jahre Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter verschiedener gewerblicher Unternehmen aus, weshalb er wegen diesen unvereinbaren gewerblichen Tätigkeiten (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WPO) eine Rüge sowie eine Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR erhielt.

Berufsunwürdiges Verhalten

Fünf Rügen wurden verhängt, weil Berufsangehörige ihre Beitragspflichten nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzen und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung der Kammerbeiträge beauftragt werden musste. Drei dieser Rügen wurden mit Geldbußen in Höhe zwischen 500 EUR bis 1.000 EUR wegen der Anzahl der wiederholten Beitragspflichtverletzungen verbunden.

c) Außerberufliches Verhalten

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden (§ 67 Abs. 2 WPO). In diesem Bereich wurde in 2025 kein Verfahren geführt.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, bei der es keines Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei das Unternehmensregister⁸ zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2025 als prüfungspflichtig eingeordneten circa 54.000 Abschlüsse wurden insgesamt 408 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasst in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus sind Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte von politischen Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke Teil der Stichprobe.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf:⁹

1. Offenlegungen im Unternehmensregister / Bundesanzeiger	2025	(in %)	2024	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	157	0,9	102	0,6
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	101	0,4	119	0,4
1.3. Konzernabschlüsse	114	1,6	80	1,2
	372	0,7	301	0,6
1.4. Jahresberichte nach KAGB	19	1,0	0	0
	391	0,7	301	0,6
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	17	100,0	19	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke	408	0,8	320	0,6

⁸ Ausgenommen hiervon sind z. B. Jahresberichte offener Publikumssondervermögen nach KAGB, die weiterhin im Bundesanzeiger offengelegt werden.

⁹ Dabei bezieht sich die Angabe des prozentualen Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der offen gelegten Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

Im Jahr 2025 konnte die geplante Erhöhung der Anzahl der Durchsichten und Vorermittlungsverfahren, trotz personeller Umstrukturierung, erreicht werden. Für das Jahr 2026 ist eine weitere Steigerung der Durchsichten und Vorermittlungsverfahren vorgesehen.

2. Verfahren

Von den etwa 579.000 im Jahr 2024 im Unternehmensregister und Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden 45.330 Jahresabschlüsse und 7.056 Konzernabschlüsse bekannt, die den Auswahlkriterien der WPK zur Bestimmung der Grundgesamtheit entsprechen. Die Abschlüsse wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens durch den Betreiber des Bundesanzeigers und Unternehmensregisters in Dateiform übermittelt, mussten jedoch durch eigene Recherchen ergänzt und die Datensätze aufbereitet werden. Hinzu kamen 1.852 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die 17 Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Solche Unrichtigkeiten oder Unstimmigkeiten in veröffentlichten Abschlüssen in Verbindung mit den dazugehörigen Bestätigungsvermerken werfen bei den Abschlussadressaten ggf. Fragen auf und beeinträchtigen das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Offenlegungsfehler handelt, da dies für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Abschlussdurchsicht ist somit ein effektives Mittel, das Ansehen des Berufes zu stärken.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweissvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in Abschluss und Lagebericht sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betreffenden Berufsangehörigen erörtert.

3. Ergebnisse

Im Jahr 2025 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 57 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 595 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt (in der Summe 652 Abweichungen). Aufgrund dessen wurden in 263 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offenen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angeschrieben. Dabei stammten 51 Fälle aus dem Vorjahr und 212 Fälle wurden im Jahr 2025 neu angelegt.¹⁰

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Umsatzerlösen, zur Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, zum Abschlussprüferhonorar, zu Haftungsverhältnissen, zu Vorgängen von besonderer Bedeutung oder zu Geschäfts- oder Firmenwerten,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einhaltung von Gliederungsvorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung, wie z. B. zum Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen sowie
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose- und Risikodarstellung.

Von den im Jahr 2025 insgesamt behandelten 263 Fällen konnte bis zum Jahresende in 198 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin sind alle 51 noch offenen Fälle aus dem Vorjahr enthalten. Am 1. Januar 2026 waren noch 65 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 14 Fälle klärten sich auf, indem unzulängliche Offenlegungen durch das Unternehmen festgestellt wurden,
- 29 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,

¹⁰ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

- 148 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt.
- 7 Fälle führten zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Die Anzahl der Vorermittlungsverfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. die Hälfte erhöht (siehe hierzu 1). Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere und Kumulation einzelner Verstöße. Sieben Verfahren wurden aus den nachstehenden Gründen in Disziplinarverfahren übergeleitet. Im Vorjahr waren zwei Überleitungen in Disziplinarverfahren erforderlich.

Pos.	Gegenstand der Berufsaufsichtsverfahren	2025
1	unangemessene Prüferhonorargestaltung	1
2	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulation im HGB-Konzernabschluss, insbesondere unzulängliche Konzernlageberichterstattung	4
3	Besorgnis der Befangenheit, Nichtbeanstandung von Fehlerkumulation im HGB-Abschluss, insbesondere hinsichtlich unzulänglicher Lageberichterstattung,	1
4	Fehler bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks, Nichtbeanstandung von Fehlerkumulation im HGB-Abschluss	1
	Gesamt	7

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit für den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wird in der Praxis nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400er-Reihe). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit oder die Verpflichtung, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen, mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der durchgesehenen 408 Bestätigungs- bzw. Prüfvermerke wurde in 14 Fällen (~3 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. In 16 Fällen (~4 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke eingeschränkt erteilt. Zudem waren im Berichtsjahr fünf Versagungsvermerke (~1 % der durchgesehenen Vermerke) in der Stichprobe enthalten.

Die WPK hält zudem Vorgänge nach, in denen bei einem Prüferwechsel der Bestätigungsvermerk vom Folgeprüfer uneingeschränkt erteilt wurde, obwohl der Sachverhalt, der im Vorjahr zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hat, weiter fortbesteht. Grundsätzlich überprüft die WPK solche Fälle auf ihre etwaige berufsrechtliche Relevanz. Im Jahr 2025 ergaben sich hierzu in zwei Fällen Feststellungen.

Die WPK stellt die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke auszugsweise mit dem Inhalt der jeweiligen Einschränkung oder Ergänzung sowie Versagungsvermerke im Wortlaut zusammen. Diese Zusammenstellung der Bestätigungs- und Versagungsvermerke wird auf der Webseite der WPK – wie auch in den Vorjahren – zur Verfügung stehen. Eine qualitative Wertung der Bestätigungs- und Versagungsvermerke ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "best practice" - Lösungen für die Abfassung von Bestätigungs- oder von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden. Die Zusammenstellung der WPK enthält jedoch ausschließlich Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerke, bei denen sich aus Sicht der WPK keine Bedenken gegen ihre Ordnungsmäßigkeit ergeben haben.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch im Jahr 2026 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und künftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und zu erwartender Anwendungsprobleme bei Neuerungen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für das Jahr 2026 herausgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Veröffentlichung verwiesen (vgl. WPK Magazin 4/2025, Seite 22).

Berlin, 23. April 2026

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß
Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde
Referatsleiterin Allgemeine Berufsaufsicht

WP Henning Baumann
Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
+49 30 726161-251
Rudolf.Krauss@wpk.de